

Antragstellerin:

[REDACTED]

Bevollmächtigte:

[REDACTED]

(Antragstellerin – ASt)

Vergabestelle:

[REDACTED]

Bevollmächtigte:

[REDACTED]

(Vergabestelle – VSt)

Beigeladene:

[REDACTED]

Bevollmächtigte:

[REDACTED]

(Beigeladene – BGl)

Dienstleistungsauftrag: Abfuhr sperriger Abfälle

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung am 26.09.2025 durch den Vorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED], den hauptamtlichen Beisitzer [REDACTED] und den ehrenamtlichen Beisitzer [REDACTED] folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen.
3. Es wird festgestellt, dass die Hinzuziehung von Bevollmächtigten durch die Vergabestelle und die Beigeladene notwendig war.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt [REDACTED] €.
5. Auslagen sind nicht angefallen.

Sachverhalt:

1.

Mit Bekanntmachung vom [REDACTED] leitete die VSt ein EU-weites offenes Verfahren zur Vergabe von Abfalllogistik/-entsorgungsdienstleistungen [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 samt zwei jeweils zweijährigen Verlängerungsoptionen zu Gunsten der VSt ein. Die Ausschreibung erfolgte aufgeteilt auf zwei Lose. Im streitgegenständlichen Los 1 wurde die Sammlung von sperrigen Abfällen per Abrufsystem mit Betrieb eines Sperrmüll-Wiegensystems inkl. Sortierung von Wertstoffen (Kunststoffe, Altmetall und Altholz) ausgeschrieben. Los 2 betrifft die Sammlung von E-Geräten, Containertransporte und Gestellung einer Übergabestelle nach ElektroG.

Unter Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung (Eignungskriterien) wird für die gegenständliche Beschaffung u.A. eine aktuell gültige Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG), für ausländische Bieter ein gleichwertiger Nachweis verlangt.

Einziges Zuschlagkriterium ist ausweislich Ziffer 5.1.10 der Auftragsbekanntmachung der Preis.

Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt nach erfolgter Anmeldung im Abrufsystem. Die Bereitstellung erfolgt durch den Bürger getrennt in zwei Sorten (Altholz und Restsperrmüll). Die Abholung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung, bei Expressanmeldung erfolgt die Abfuhr innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung. Der Sperrmüll wird insgesamt verwogen und es werden Gebühren auf die Restsperrmüllmenge erhoben. Der Sperrmüll aus [REDACTED] darf nicht gemischt mit Abfällen anderer Herkunft sortiert werden, um eine Vermischung zu vermeiden (BVB Los 1 Nr. 2.3, Nr. 8.4 sowie Nr. 18.1). Nach erfolgter Einsammlung ist der Restsperrmüll in verschiedene Fraktionen zu sortieren (Sperrmüll zur Beseitigung, incl. Altholz AIV, Altholz AI bis III, Altmetall und Altkunststoffe (PE und PP, s. TVB Los 1 Ziffer 4.6). Die verschiedenen Fraktionen sind den von der VSt benannten Anlagen anzudienen (BVB Los 1 Nr. 2.3). Der Auftragnehmer ist zu einem sog. Fullservice-Angebot verpflichtet, muss also den Bürgern anbieten, sperrige Abfälle (kostenpflichtig) aus dem Gebäude zu bringen (BVB Los 1 Nr. 2.17).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und BayAbfG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung und den gewerbsmäßigen Transport von Abfällen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG), ISO oder vergleichbar über die gesamte Laufzeit des Vertrags (BVB Los 1 Nr. 2.1).

Es kann die Anpassung der vereinbarten Entgelte verlangt werden, gemäß den Indizes für Tarifverdienste und Arbeitszeiten und der Erzeugerpreisindizes (BVB Los 1 Nr. 11). Dabei bleibt ein fixer Anteil X unverändert. Die Anteile L (Lohn/Gehälter), Anteil R (Reparatur/Wartung/Sonstiges) und Anteil D (Diesel/Kraftstoffe) unterliegen der Preisgleitung.

Die BGI ist jeweils Bestandsbieterin.

Nach dem Leistungsverzeichnis waren folgende Positionen zu bepreisen:

Pos.	Text	Menge	Einheitspreis (EP)	Gesamtpreis (GP) gewichtet	Eintrittswahrscheinlichkeit
1.1	Sammlung sperrige Abfälle. Preis incl. Bearbeitung der Anmeldedaten und Kommunikation mit dem Anmelder usw.	900 Mg/a		0,00 €/a	100%
1.2	Zulage für Express-Abholungen. Preis pro Anfahrtstelle, welche die Express-Abholung bestellt hat	220 Stellen/a		0,00 €/a	100%
Summe Pos. 1				0,00 €/a	
2	Sortierung der sperrige Abfälle	900 Mg/a		0,00 €/a	100%
3	Transportleistungen				
3.1	Transport Sperrmüll zur Beseitigung zur Anlage [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.1)	240 Mg/a		0,00 €/a	100%
3.2	Transport Altmetall zur vom AG benannten Anlage (TVB Los 1 Nr. 5.2 a) [REDACTED]	46 Mg/a		0,00 €/a	90%

3.3	Alternativpos. zu Pos 3.2 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.2 b)	46 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.4	Alternativpos. zu Pos 3.2 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.2 c)	46 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.5	Alternativpos. zu Pos 3.2 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.2 d)	46 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.6	Alternativpos. zu Pos 3.2 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.2 e)	46 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.7	Transport Altholz Al-III zur vom AG benannten Anlage (TVB Los 1 Nr. 5.3 a) [REDACTED]	600 Mg/a		0,00 €/a	20%
3.8	Alternativpos. zu Pos 3.7 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.3 b)	600 Mg/a		0,00 €/a	70,0%
3.9	Alternativpos. zu Pos 3.7 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.3 c)	600 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.10	Alternativpos. zu Pos 3.7 - Transport zur Anlage [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.3 d)	600 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.11	Alternativpos. zu Pos 3.7 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] TVB Los 1 Nr. 5.3 e)	600 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
3.12	Alternativpos. zu Pos 3.7 - Transport zur Anlage [REDACTED] [REDACTED] (TVB Los 1 Nr. 5.3 f)	600 Mg/a		0,00 €/a	2,5%
4	Verwertung Altkunststoffe	8 Mg/a		0,00 €/a	100%
Summe gewichteten Preise netto ohne Kunststoffver- wertungspreise				0,00 €/a	

Zur Ermittlung des Wertungspreises sah das Leistungsverzeichnis folgende Formel vor:

Wertungspreisberechnung Die Werte X, L, R, und D sind Bieterangaben und Vertragsbestandteil für die Preis- anpassungsklausel nach BVB Los 1 Nr. 4				
Wertungspreisberechnung Vertragsjahre 2026-2033		Bieteran- gabe	Preissteigerung p.a.	Wer- tungs- preis
Fixkostenanteil (X) - gleitet nicht			0,0% p.a.	- €
Anteil Lohn/Gehälter (L)			3,0% p.a.	- €
Anteil Reparatur/Wartung/Sonstiges (R)			3,6% p.a.	- €
Anteil Kraftstoff - Diesel etc. (D)			10,0% p.a.	- €
Die Summe muss 100% betragen		0,0%		
Wertungspreis netto incl. Verwertung Kunst- stoffe				- €
USt.			19%	- €
Wertungspreis brutto p.a. über die gesamte Vertragslauf- zeit				- €

Gemäß dem Leistungsverzeichnis werden die Preise der Verlängerungsoptionen (2030-2033) zu 100 % gewertet.

2.

Die ASt hat ein form- und fristgerechtes Angebot abgegeben.

Die ASt hat dabei ihren Fixkostenanteil mit 100 % gesetzt.

3.

Mit Nachricht vom 02.04.2025 forderte die VSt die ASt zur Vorlage der Kalkulation bezogen auf die angegebenen Sortierkosten (Pos. 2 im Leistungsverzeichnis) an.

Mit Nachricht vom 03.04.2025 übermittelte die ASt die Kalkulation insoweit.

Mit Schreiben vom 07.04.2025 übermittelte die VSt der ASt weitere Fragen.

Unter anderem wurden folgende Fragen bzw. Punkte seitens der VSt aufgeworfen:

-detaillierte Anlagenbeschreibung mit Angabe der Sortierschritte, auch in Bezug auf das Vermischungsverbot.

-Angabe, von welchem Standort die Abfalleinsammlung erfolgt, Angabe, wo Abfalltransporte in der Kalkulation berücksichtigt sind bzw. Anforderung der insoweitigen Kalkulation.

- Angabe der Kalkulation der Automatisierung; Angabe, wie Sortenreinheit erreicht wird.
- Angabe, ob Kalkulation die Vertragsverlängerung und Steigerungsraten berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 antwortete die ASt hierauf.

Die ASt machte insoweit Angaben zur Systematik der Tourenplanung, zur Tagesleistung der Müllfahrzeuge, zu den vorgesehenen Einsatztagen und zu der vorgesehenen Sammellogistik.

Des Weiteren wurden zwei Referenzen angegeben.

Zur Sortierung werde die Anlage in [REDACTED] genutzt, bei Störfällen die Anlage in [REDACTED]

Des Weiteren wurde erklärt, dass es in den ersten vier Jahren jährliche Lohnsteigerungen geben werde. In der restlichen Vertragslaufzeit gehe man von gleichbleibenden bzw. sinkenden Lohnkosten aus. Der Berechnungspreis der Kraftstoffkosten sehe einen Sicherheitszuschlag über die Laufzeit vor. Daneben verweise man auf den Großkundeneinkaufsvorteil.

Mit Schreiben vom 24.04.2025 lud die VSt die ASt zu einem Bietergespräch am 06.05.2025 u.A. mit dem Fachberater ein.

Über das Bietergespräch hat die ASt ein Protokoll angefertigt, das sie der VSt mit Schreiben vom 10.05.2025 übersandte. Im Anschreiben führt die ASt aus, dass sie von der Auskömmlichkeit des Angebots ausgehe; zudem wurde das Erreichen der Aufgreifschwelle bezweifelt. Weiter wurde ausgeführt, dass ein überragendes Interesse am Erhalt der zu Los 1 ausgeschriebenen Leistungen bestehe.

Laut dem Protokoll wurde insbesondere der von der ASt für die Sortierung angesetzte Sortierpreis thematisiert, der aus Sicht der VSt zu niedrig sei.

Laut dem Protokoll seien Leistungswerte vom derzeitigen Sperrmüllentsorger, der BGI, der ASt vorgelegt und besprochen worden.

Mit Schreiben vom 19.05.2025 nahm die VSt hierzu Stellung und übermittelte insbesondere Anmerkungen zum Protokoll. Die VSt gehe von einer fehlerhaften Kalkulation aus.

Mit Schreiben vom 22.05.2025 übermittelte die VSt der ASt eine Reihe von Fragen.

Insbesondere wurde die ASt zur Abgabe der Urkalkulation in Bezug auf die Abfuhrlogistik aufgefordert.

Weiter wurde insbesondere eine Stellungnahme zu den im Rahmen des Bietergesprächs übergebenen Leistungsdaten des derzeitigen Entsorgers erbeten.

Weiter wurde eine Auskunft dazu erbeten, auf welchen Referenzerfahrungen die angegebenen Leistungszahlen beruhen und warum diese auf den hiesigen Fall übertragbar sind.

Die von der ASt angegebene Sortierleistung liege deutlich über der anfallenden Sortiermenge. Es wurde abgefragt, wie sichergestellt wird, dass eine herkunftsgetrennte Sortierung erfolgt. Die Genehmigung für den Standort [REDACTED] wurde angefordert.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 antwortete die ASt hierauf.

Mit dem Schreiben wurde die Urkalkulation übermittelt.

Mit dem Schreiben wurde insbesondere ausgeführt, dass sich die Fahrzeugtechnik der ASt von der des Bestandsauftragnehmers deutlich unterscheide. Weiter wurde bestätigt, dass das vorgesehene Sammelsystem bei den genannten Referenzen bereits zum Einsatz gekommen ist. Es werde zu keinen Vermischungen mit Mengen aus anderen Herkunftsgebieten kommen. Im Hinblick auf die Thematisierung der Kapazität der angegebenen Sortieranlage werde eine herkunftsgetrennte Sortierung zugesagt. Mit dem Schreiben wurde eine Genehmigung (auszugsweise) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in [REDACTED] übermittelt.

Insgesamt habe man auskömmlich kalkuliert, wäre jedoch im Hinblick auf das Interesse am Auftrag willens und als solide geführtes und finanziell rundum gesundes Unternehmen zugleich in der Lage, den Auftrag auch im Falle einer – wider Erwarten – defizitären Entwicklung durchzuführen. Es sei abschließend festzuhalten, dass im Zuschlagsfalle die ausgeschriebenen Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich einer etwaigen Vertragsverlängerung ordnungsgemäß erbracht werden können.

4.

Im Vergabevermerk vom 13.06.2025 wurde der vorgesehene Ausschluss der ASt bzw. der beabsichtigte Zuschlag an die VSt näher begründet.

Die Aufgreifschwelle sei erreicht. Der angegebene Angebotspreis (Jahrespreis) liege deutlich unter dem entsprechenden Preis der BGI. Der mit einer Preisentwicklungsprognose errechnete Wertungspreis der ASt liege noch einmal deutlich stärker unter dem entsprechenden Preis der BGI.

Es sei aufgefallen, dass die ASt bzgl. des Preises in Pos. 2 des LV (Sortierkosten) einen Preis in Ansatz bringe, der stark unter dem von der BGI hierfür angesetzten Preis liege. Die ASt gehe insoweit kalkulatorisch von einer hohen Gesamtjahres-Sortierleistung aus.

Es habe sich auch die Frage nach der Auskömmlichkeit bezogen auf die Preisbildung für die Sammellogistikleistung gestellt. Angesichts von Information über die Sammlung des derzeitigen Entsorgers habe die VSt die Überzeugung, dass auch die Sammellogistikleistung, wie sie die ASt vorsieht, nicht zum abgegebenen Preis erbracht werden könne. In der Folge sei es erforderlich gewesen, die Kalkulation der Logistikleistung einer Detailprüfung zu unterziehen.

Die ASt habe im Ergebnis den erforderlichen Nachweis (Verweis auf OLG Düsseldorf, U. v. 12.04.2023) bezüglich der Seriosität seines Angebots nicht erbracht. Nach Prüfung der Urkalkulation der ASt gehe die VSt davon aus, dass die von der ASt angesetzten Sammeltage nicht reichen, auch im Vergleich zur BGI. Die ASt habe zu diesem Sachverhalt nicht konkret Stellung genommen. Die von der ASt genannten Referenzen würden die erfolgte Durchführung der hier eingesetzten Sammelsystematik nicht belegen.

Die ASt habe nicht den Nachweis geführt, dass sie die angegebenen hohen Sortierleistungen erreicht. Der angegebene Sortierpreis sei nur plausibel, wenn in einer technischen Großanlage sortiert werde. Die sich für die ASt ergebende rechnerische Sortierkapazität werde durch die Ausschreibungsmenge nur zu einem kleinen Teil in Anspruch genommen. Es stelle sich die Frage, ob die Sortierung anderer Abfälle zur Kostendeckung beitragen könne.

Die Auskunft der zuständigen Stelle zu dem von der ASt benannten Standort ergebe, dass insoweit eine Sortierung derzeit nur in begrenztem Umfang möglich sei, weil die Genehmigung teilweise erloschen sei. Der Betrieb einer Sortieranlage mit dieser begrenzten Kapazität sei wirtschaftlich nicht darstellbar.

Als weitere Auffälligkeit wurde aufgeführt, dass die ASt sämtliche Kosten fix angesetzt haben, obgleich in den vorliegenden Kalkulationen u.A. von (verschiedenen) Preissteigerungen bei den Personalkosten in den ersten vier Jahren ausgegangen wird.

In der Gesamtschau habe die ASt nicht den erforderlichen und geforderten Nachweis geführt, dass die Leistung, wie sie ausgeschrieben ist, zum abgegebenen Preis erbracht werden könne. Vielmehr stütze eine Vielzahl von Erkenntnissen das vorliegende Ergebnis, dass unrealistische Annahmen den niedrigen Preis begründen. Es lägen Informationen vor, welche den Angaben des Bieters widersprechen.

In der Gesamtschau sei ein Ausschluss des Angebots zu Los 1 zwingend, da die Leistung zum abgegebenen Preis nicht erbracht werden könne.

5.

Der [REDACTED] der VSt beschloss am 21.07.2025, das Angebot der ASt auszuschließen und die BGI zu beauftragen. In der Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass die ASt

aus Sicht der VSt nicht den erforderlichen und geforderten Nachweis führen konnte, dass die Leistung, so wie sie ausgeschrieben wurde, zum abgegebenen Preis erbracht werden könne. Die vorliegenden Erkenntnisse würden daher zu dem Ergebnis führen, dass unrealistische Annahmen den niedrigen Preis begründen würden. Aus diesem Grund sei das Angebot auszuschließen, da die Leistung zum abgegebenen Preis nicht erbracht werden könne.

6.

Mit Schreiben vom 24.07.2025 teilte die VSt der ASt mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf die BGI zu erteilen. Der Ausschluss des Angebots der ASt sei zwingend, weil diese nicht den Nachweis geführt habe, dass die Leistung, wie sie ausgeschrieben ist, zum abgegebenen Preis erbracht werden kann. Die Begründung deckt sich im Wesentlichen mit der Begründung im Vergabevermerk.

7.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 erhob die ASt hiergegen Rüge.

Die Begründung deckt sich im Wesentlichen mit der Begründung des Nachprüfungsantrags.

8.

Mit Schreiben vom 30.07.2025 wies die VSt die Rüge zurück.

9.

Am 01.08.2025 stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag und beantragte,

1. dem Antragsgegner zu untersagen, in dem europaweiten offenen Verfahren „Abfuhr sperriger Abfälle (Los 1), Abfuhr E-Schrott (Los 2)“ (Kennziffer der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt: [REDACTED] Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: [REDACTED]) in Los 1 den Zuschlag auf das Angebot der [REDACTED] zu erteilen;

2. dem Antragsgegner aufzugeben, im streitgegenständlichen Vergabeverfahren die Ablehnung der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Antragstellerin zu Los 1 zurückzunehmen, das Vergabeverfahren bei Los 1 in den Stand der Angebotswertung zurückzusetzen und – bei fortbestehender Beschaffungsabsicht – den Zuschlag auf das Angebot der Antragstellerin zu Los 1 zu erteilen, zumindest die Preisauflärung bzw. die im Rahmen von § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV erforderliche Prognoseentscheidung betreffend das Angebot der Antragstellerin zu Los 1 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;

3. der Antragstellerin gemäß § 165 GWB Einsicht in die Vergabeakten des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens zu gewähren;
4. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen;
5. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten seitens der Antragstellerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

Es bestünden ernsthafte Zweifel daran, dass die VSt vergaberechtskonform in eine Preisprüfung eintreten durfte. Es bleibe insbesondere unklar, ob das angeführte Angebot des zweitplatzierten Bieters tauglicher Bezugspunkt für die vermeintliche Preisabweichung sein könne. Es bleibe insoweit auch offen, warum die VSt zunächst lediglich die Kalkulation hinsichtlich der Sortierkosten angefordert hat.

Die ASt habe die Preise aus ihrem Angebot zu Los 1 objektiv zufriedenstellend aufgeklärt, sodass der VSt die Ablehnung des Zuschlags auf das Angebot der ASt verwehrt sei. Die ASt habe ihre Sammelsystematik genügend erläutert. Die Leistungswerte des Bestandsauftragnehmers könnten nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Die ASt habe hinreichend dargelegt, dass die zugrunde gelegten Sortierleistungen erreicht werden.

Die VSt könne sich für ihre Position einer nicht zufriedenstellenden Aufklärung aufgrund unzureichend plausibilisierter Leistungswerte nicht auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 13.04.2023 stützen. Der Sachverhalt dieser Entscheidung – es geht um Gebäudereinigungsleistungen – sei nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die VSt habe keine unvoreingenommene und ergebnisoffene Preisprüfung vorgenommen, sondern offensichtlich zielgerichtet auf das gewünschte Ergebnis hingearbeitet.

Es fehle an einer ordnungsgemäßen Prognoseentscheidung der VSt, dass die ASt auf Grundlage der angebotenen Preise nicht in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies zeige sich insbesondere dadurch, dass die VSt im Schreiben vom 24.07.2025 davon spreche, dass der Ausschluss zwingend sei. Im Übrigen hätte eine Prognoseentscheidung vergaberechtskonform nur zu Gunsten des Angebots der ASt ausfallen müssen, zumal das Angebot der ASt als auskömmlich zu bewerten sei. Die ASt habe in den Schreiben vom 10.05.2025 und vom 27.05.2025 betont, dass sie ein überragendes Interesse am Erhalt der zu Los 1 ausgeschriebenen Leistungen habe, im Sinne eines wettbewerbskonformen Ziels. Des Weiteren habe die ASt im Schreiben vom 27.05.2025 hervorgehoben, dass sie als solide geführtes und finanziell rundum gesundes Unternehmen zugleich willens und in der Lage ist, den Auftrag - auch im Falle einer wider Erwarten – defizitären Situation

bzw. Entwicklung vollumfänglich und ordnungsgemäß über die Vertragslaufzeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung auszuführen. Dabei sei außerdem zu beachten, dass der gegenständlich zu Los 1 ausgeschriebene Auftrag im Gesamtauftragsportfolio der Antragstellerin nur einen kleinen Anteil ausmache. Gleichmaßen habe der mit dem hiesigen Auftrag erzielte bzw. erzielbare Umsatz nur einen entsprechend geringen Anteil am Gesamtumsatz der Antragstellerin. Selbst im Falle eines Defizits könne daher mit Blick auf die finanzielle Lage und die finanziellen Ressourcen der Antragstellerin kein Zweifel daran bestehen, dass die Prognose nur positiv zu Gunsten der Antragstellerin und einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ausfallen könne.

Im Übrigen sei von Dokumentationsdefiziten auszugehen.

10.

Mit Schreiben vom 05.08.2025 erwiderte die VSt hierauf und stellte folgenden Anträge:

1. Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 1. August 2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Nachprüfungsverfahrens.
3. Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.

11.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 begründete die VSt ihren Antrag näher. Im Wesentlichen wurde folgendes ausgeführt:

Die Sammelmenge müsse durch den Auftragnehmer an einem geeigneten und genehmigten Betriebsstandort in die Fraktionen Restsperrmüll, Altholz, Altmetall und Kunststoff sortiert und in Container verladen werden. Eine Vermischung der Sammelmenge mit Mengen sonstiger Herkunft sei auszuschließen, da die aussortierten Wertstofffraktionen an die durch [REDACTED] im Rahmen weiterer Vergabeverfahren beauftragten Verwertungsbetriebe sortenrein angedient werden müssen.

Die Aufgreifschwelle sei erreicht. Das Angebot der BGI stelle einen tauglichen Relationsansatz dar. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür bestanden, am Angebot der BGI zu zweifeln.

Die Preisprüfung sei ordnungsgemäß erfolgt. Nach deren Abschluss seien eine Reihe Auffälligkeiten verblieben, die die ASt nicht befriedigend habe aufklären können.

Insbesondere habe die ASt die veranschlagte Sammelleistung nicht zufriedenstellende erklären können.

Die ASt habe auch den niedrigen Sortierpreis nicht zufriedenstellend aufklären können. Für eine wirtschaftliche Sortierung bedürfte es den Angaben der ASt in der Urkalkulation nach eine deutlich höhere Sortiermenge als dort derzeit genehmigt sei.

Die ASt habe – entgegen der Vorgaben im Leistungsverzeichnis – ein Festpreisangebot angeboten und die Fixkostenanteile mit 100% beziffert. Dies, obwohl die ASt gemäß ihrer eigenen Kalkulation von Steigerungen sowohl bei Löhnen als auch beim Diesel ausgeht. Ausweislich der (Ur-) Kalkulationen beziehe sich die Steigerung lediglich auf die ersten vier Vertragsjahre. Eine Kalkulation der Folgejahre (Verlängerungsoptionen) enthalte die Kalkulation nicht. Die ASt gebe hierzu lediglich an, dass die Löhne nach Ablauf der Grundvertragslaufzeit nicht mehr steigen werden. Es sei festzustellen, dass die ASt mit der Kalkulation die Vorgaben des Preisblattes „umgehe“.

Ausweislich der Angaben auf den Deckblättern der vorgelegten Urkalkulationen würden sich diese lediglich auf die Grundvertragslaufzeit von vier Jahren plus eine Verlängerungsoption beziehen. Ausgeschrieben seien neben der Grundvertragslaufzeit jedoch zwei (einseitige) Verlängerungsoptionen von jeweils zwei Jahren, die nur die VSt wahrnehmen könne. Kalkuliert seien lediglich die ersten vier Jahre Grundvertragslaufzeit, eine Kalkulation der Verlängerungsoptionen enthielten die Urkalkulationen nicht.

Zur Prognose- und Ausschlussentscheidung wurde folgendes vorgetragen:

Die VSt habe die Ergebnisse der Aufklärung und die durch die ASt eingereichten Angaben und Unterlagen umfassend gewürdigt und auf dieser Basis eine Prognose- und sodann eine Ausschlussentscheidung das Angebot der ASt betreffend getätigt. Dabei habe die VSt die Entscheidung nicht nur in einer Gesamtschau gewürdigt, sondern mit Blick auf die bestehenden Zweifel auch Rückschlüsse auf das Leistungsversprechen der ASt gezogen. Dies gehe aus der Dokumentation hervor. Dass diese Ausschlussentscheidung „zwingend“ war, sei dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber in § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV ein sog. gebundenes Ermessen bei weiterhin bestehenden Zweifeln vorgesehen habe (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2017 – X ZB 10/16). Bei der Prognoseentscheidung komme der VSt ein Beurteilungsspielraum zu (OLG Hamburg, B. v. 06.09.2019, 1 Verg 3/19).

Eine Auskömmlichkeit des Angebotes unterstellt, wäre das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1, 4 bzw. 5 VgV auszuschließen. Denn die ASt habe sich nicht an die Vorgaben zur Kalkulation gehalten. Das Leistungsverzeichnis enthalte im Abschnitt Wertpreisberechnung klare Vorgaben zur Kalkulation. An diese Vorgabe habe sich die ASt nicht gehalten, sondern die gesamten Kosten in einen Fixkostenanteil kalkuliert.

12.

Die Beiladung erfolgte am 14.08.2025.

13.

Der ASt wurde am 20.08.2025 Akteneinsicht erteilt.

14.

Mit Schriftsatz vom 22.08.2025 nahm die ASt erneut Stellung. Insbesondere wurde folgendes ausgeführt:

Die ASt habe mit Schreiben vom 10.05.2020 und 27.05.2025 ausdrücklich versichert, dass sie die Leistungen zu den angebotenen und aus ihrer Sicht auskömmlichen Preisen über die gesamte Vertragslaufzeit ordnungsgemäß ausführen kann und wird und zugleich auch betont, dass ein überragendes Interesse am Erhalt der zu Los 1 ausgeschriebenen Leistungen besteht. Die ASt habe im Schreiben vom 27.05.2025 auch betont, dass sie als solide geführtes und finanziell rundum gesundes Unternehmen willens und in der Lage ist, den Auftrag auch im Falle einer wider Erwarten defizitären Situation bzw. Entwicklung vollumfänglich und ordnungsgemäß über die Vertragslaufzeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung auszuführen.

Das Erreichen der Aufgreifschwelle wird weiter bestritten.

Die Antragstellerin habe die Preise nachvollziehbar und zufriedenstellend aufgeklärt.

Es werde bezweifelt, dass die VSt sich die Ergebnisse der durch den Fachberater durchgeführten Preisaufklärung zu eigen gemacht hat.

Dem Vortrag der VSt, dass die ASt nicht habe erklären können, wie sie die ihrer Kalkulation zugrundeliegende Sammelleistung erreichen könne, wurde entgegengetreten. Nach Informationen der ASt realisiere die BGI bei der Ausführung des Bestandsauftrags in erheblichem Maße Sonderleistungen auf Stundenlohnbasis.

Die Einwände der VSt gegen die benannten Referenzen seien unbegründet.

Die Anforderungen an die Sortierung seien entgegen den Behauptungen der VSt in den benannten Referenzprojekten nicht niedriger.

Die VSt habe auf Grundlage der Kalkulation der ASt errechnet, dass deren Sortierpreis kalkulatorische eine hohe Jahresmenge erfordere. Aus Sicht der VSt sei nicht ersichtlich, woher die erforderliche Menge komme. Hierzu wendet die ASt ein, dass der für die Sortierung erforderliche Standort [REDACTED] im Aufbau sei und die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, möglichst zeitnah die Mengenzielgröße zu erreichen. Bis dies erreicht sei, trage die ASt bewusst das Risiko, keinen Gewinn zu erzielen.

Der Standort [REDACTED] sei für die Lagerung und die Sortierung von Sperrmüll genehmigt und geeignet. Derzeit sei eine Lagerung sowie eine Sortierung in gewisser Größenordnung pro Werktag zulässig. Es werde eine Genehmigung in deutlich erweiterter Größenordnung angestrebt. Es gebe Signale der Genehmigungsbehörde, dass von einer entsprechenden Genehmigungsfähigkeit auszugehen ist.

Hinsichtlich des von der VSt für die ASt angenommenen Fixpreisangebots könne ein Angebotsausschluss nicht begründet werden (unter Verweis auf OLG Frankfurt a. M., B. v. 01.10.2020, 11 Verg 9/20). Es obliege der Kalkulationshoheit des jeweiligen Bieters, welche Kostenbestandteile er in welchem Verhältnis fix setzt.

Es sei nicht ersichtlich, dass sich die VSt die Entscheidung ihres Fachberaters über Prognose und Ausschluss des Angebots der ASt zu eigen gemacht habe. Falls überhaupt von dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen Prognoseentscheidung auszugehen sei, fehle es an einer ausreichenden Begründung. Insbesondere habe die VSt die Gesichtspunkte, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung streiten, nicht berücksichtigt.

15.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2025 nahm die VSt erneut Stellung. Insbesondere wurde noch folgendes ausgeführt:

Die VSt habe sich die Empfehlung des Beraters mit Beschluss [REDACTED] vom 21.06.2025 zu eigen gemacht.

Es bleibe dabei, dass das Angebot wegen Missachtung der Kalkulationsvorgaben auszuschließen ist. Das OLG Frankfurt a. M. gehe in der von der ASt zitierten Entscheidung davon aus, dass ein Verstoß gegen Kalkulationsvorgaben zum Ausschluss führt, habe allerdings in dem streitgegenständlichen Fall keine entsprechende Vorgabe in den Vergabeunterlagen gesehen, was vorliegend anders sei, da die im Preisblatt einzutragenden Werte explizit auch der Wertung der Angebote dienten. Die ASt habe in ihrer vorgelegten Kalkulation auch mit variablen Kosten gerechnet, was sich aber im Preisblatt nicht wiederfinde. Die ASt habe sich damit einen Wertungsvorteil verschafft.

Die ASt habe letztlich die auffällig hohe Sammelleistung nicht erklären können. In diesem Zusammenhang verkenne die ASt, dass die in Bezug auf die BGI thematisierten Sonderleistungen hier ohnehin erbracht werden müssen, da die Vergabeunterlagen hier zu einem Fullservice-Angebot verpflichten würden (Besondere Vertragsbedingungen Los 1 Nr. 2.17). Die Ausführungen bezogen auf die Plausibilisierung der Kalkulation des Preises für die Sortierung seien neu und könnten damit nach dem Abschluss der Preisprüfung keine Berücksichtigung finden. Die Immissionsschutzbehörde könne die Behauptungen in Bezug auf die Genehmigung so nicht bestätigen.

Insgesamt sei der ASt der Nachweis der Auskömmlichkeit des Angebots nicht gelungen. Vielmehr hätten sich Lücken in der Herangehensweise gezeigt, die die ASt bis zum Abschluss der Preisprüfung nicht ausräumen konnte.

Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (B. v. 12.04.2023, Verg 26/22) würden Restzweifel bei der Aufklärung zwingend zum Ausschluss führen. Die VSt habe sehr wohl unter Berücksichtigung der Abwägungen die Prognoseentscheidung getroffen, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht zu erwarten ist. Grundlage dafür seien die dokumentierten Befunde bzw. Unstimmigkeiten und Defizite in der Nachweisführung der ASt. Im Übrigen könne der Preis nach dem Vortrag des Bieters nur auskömmlich oder aus wettbewerbsökonomischen Gründen unauskömmlich sein.

16.

Der BGI wurde am 04.09.2025 Akteneinsicht erteilt.

17.

Mit Schriftsatz vom 11.09.2025 nahm die ASt erneut Stellung. Insbesondere wurde der Vortrag zu der Thematik, dass die ASt auch im Fall einer defizitären Entwicklung ordnungsgemäß leisten könne, vertieft. Die VSt habe dazu vorgetragen, dass der Preis nach dem Vortrag des Bieters nur auskömmlich oder aus wettbewerbskonformen Gründen unauskömmlich sein könne. Dem trete die ASt entgegen und ein solches ergebe sich insbesondere nicht aus der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 12.04.2023. Der Bieter könne sich auch in den Fällen, in denen er selbst von einem auskömmlichen Angebot ausgeht, zusätzlich auf wettbewerbskonforme Ziele berufen, um sich für den Fall abzusichern, dass der Auftraggeber zu der Einschätzung gelangt, dass der Preis unauskömmlich ist bzw. Zweifel hinsichtlich der Auskömmlichkeit verbleiben (unter Verweis auf VK Südbayern, B. v. 05.06.2018, Z3-3-3194-1-12-04/18). Das Angebot der ASt sei nicht wegen Missachtung der Kalkulationsvorgaben auszuschließen. Entgegen der Auffassung der VSt streite hierfür die zitierte Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (B. v. 01.10.2020, 11 Verg 9/20). Entgegen der Auffassung der VSt sei der Vortrag der ASt im Nachprüfungsverfahren zur Thematik der Preisprüfung nicht als neu zu bezeichnen. In Bezug auf die Sammellogistik wies die ASt darauf hin, dass die nach den Vergabeunterlagen verpflichtend vorzusehenden Fullservice-Leistungen nicht während der regulären Sammeltour erbracht werden müssen.

18.

Mit Schriftsatz vom 18.09.2025 nahm die BGI Stellung und beantragte,

1. den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 1. August 2025 zurückzuweisen;

2. der Antragstellerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen und Kosten der Beigeladenen, aufzuerlegen;
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter durch die Beigeladene notwendig war.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die BGI gehe davon aus, dass die ASt den Standort [REDACTED] für die Sortierung benannt habe. Dieser verfüge jedoch nicht über eine Sortieranlage. Es werde bezweifelt, dass dieser Standort für die hier ausschreibungspflichtigen Sortierleistungen hinreichend geeignet, genehmigt und zertifiziert ist. Wenn die ASt den Standort [REDACTED] nicht ursprünglich für die Leistungserbringung angeboten hätte, sondern stattdessen den Standort [REDACTED], läge eine zwischenzeitliche Angebotsänderung vor, die gem. § 15 Abs. 5 Satz 2 VgV zum Angebotsausschluss führen muss. Die ASt habe mit ihren Angebotserklärungen auch gegen die Kalkulationsvorgaben der Ausschreibung verstoßen, so dass ihr Angebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1, 4 und/oder Nr. 5 VgV auszuschließen sei. Die BGI gehe davon aus, dass die ASt Preissteigerungserwartungen für variable Kosten gleichsam in den Fixkostenanteil verschoben hat. Es sei aufgrund der Struktur des Leistungsverzeichnisses und der anderweitigen Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen unzweifelhaft, dass die Bieter für die variablen Kosten den ihnen zukommenden Anteil an der Preisgleitung in Gestalt eines Prozentsatzes zu kalkulieren und zu erklären hatten.

Zur Sammellogistik wurde ausgeführt, dass die geographische Strukturierung des Gebietes und die vertraglich vorgesehenen kurzen Abholfristen vorliegend eine Tourenplanung erschweren würden. Die thematisierten Fullservice-Leistungen würden durch gesondertes Personal der BGI erbracht. Im Übrigen werde die Sammelleistung regelmäßig nicht durch das Sammelvolumen der einzelnen Fahrzeuge, sondern durch die Zahl und Lage der Anfahrstellen limitiert.

19.

Mit Schriftsatz vom 19. September 2025 nahm die VSt erneut Stellung. Im Wesentlichen wurde folgendes ausgeführt:

Die von der ASt einerseits behauptete Auskömmlichkeit und die andererseits behauptete Verfolgung wettbewerbskonformer Ziele würden sich nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus logischen Gründen ausschließen. Der ASt sei es im Übrigen bis heute nicht gelungen, nachvollziehbare Nachweise für ihre Auskömmlichkeit oder die Verfolgung wettbe-

werbskonformer Ziele vorzubringen; die ASt habe den Nachweis für die Verfolgung wettbewerbskonformer Ziele bei Unauskömmlichkeit des Angebots nicht erbracht. Die ASt habe zu ihren insoweitigen Behauptungen keine Nachweise erbracht.

Der Vortrag zu dem Gesichtspunkt der Verfahrensherrschaft de [REDACTED] wurde vertieft.

Der Vortrag zu dem Verstoß gegen die Kalkulationsvorgaben durch die ASt wurde vertieft.

Der Vortrag zu der Genehmigungslage hinsichtlich der von der ASt benannten Sortieranlage wurde vertieft.

20.

Mit Schriftsatz vom 24.09.2025 nahm die VSt erneut Stellung. Insbesondere wurde folgendes ausgeführt:

Die ASt habe mit dem Angebot lediglich ein EfbV-Zertifikat vorgelegt, das die Sortieranlage in [REDACTED] gerade nicht beinhalte. Eine Abfrage des Entsorgungsfachbetriebregisters habe ergeben, dass der Standort in [REDACTED] immer noch nicht zertifiziert wurde. Die ASt habe mit ihrem Angebot eine Bescheinigung der [REDACTED] vom 03. Dezember 2024 vorgelegt, aus der hervorgehe, dass der Zertifizierungsprozess diesen Standort betreffend derzeit noch andauern würde. Der Ausschluss des Angebots der ASt werde nun zusätzlich auf diesen Aspekt gestützt.

21.

Mit Schriftsatz vom 24.09.2025 nahm die ASt erneut Stellung. Insbesondere wurde noch folgendes ausgeführt:

Der für die Sortierung vorgesehene Standort verfüge über alle für die Sortierung der verfahrensgegenständlichen Abfälle notwendigen Genehmigungen. Die ASt verfüge über eine Efb-Zertifizierung für alle ihre Standorte einschließlich des für die Sortierung der verfahrensgegenständlichen Abfälle vorgesehenen Standorts. Letzterer sei nach dessen Übernahme durch die ASt als bereits zuvor als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierter Standort im üblichen Verfahren in das Efb-Zertifikat integriert und werde auch im Rahmen der anstehenden Neuausstellung im Zertifikat selbst aufgeführt werden.

22.

In der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2025 hatten die Beteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

23.

Mit Schriftsatz vom 30.09.2025 nahm die ASt erneut Stellung.

Es wurde die vollständige Genehmigung für den Standort [REDACTED] übergeben.

Weiter wurde eine Bescheinigung der [REDACTED] vom 25.09.2025 betreffend den Standort [REDACTED] übergeben.

Aus letzterer ergebe sich, dass der betreffende Standort – gültig bis zum 03.07.2025, mithin auch bei Angebotsabgabe – über eine andere Entsorgungsgemeinschaft zertifiziert war und der Standort nunmehr voraussichtlich im Oktober 2025 – mithin vor Leistungsbeginn – in das Efb-Zertifikat der Antragstellerin integriert werde.

Die ASt sei der Anforderung zur Vorlage einer aktuell gültigen Zertifizierung nach EfBV nachgekommen. Eine solche sei von der ASt unstreitig vorgelegt worden. Mit dem Wortlaut der diesbezüglichen Anforderung sei eine Auslegung dahingehend, dass von der mit Angebotsabgabe vorzulegenden Zertifizierung alle Standorte, an denen ausschreibungsgegenständliche Leistungen erbracht werden sollen, erfasst sein müssen, nicht vereinbar. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass mit dem Angebot nicht alle Standorte zu benennen gewesen seien und mithin mit einer solchen Auslegung eine abschließende Eignungsprüfung nicht möglich gewesen sei. Dafür streite auch, dass nach Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen für die EfBV-Zertifizierung auf die Vertragslaufzeit abzustellen ist. Wenn die Auslegung der VSt zutreffen würde, würde es für die Eignungsprüfung im Hinblick auf Referenzen genügen, wenn die VSt schlicht die Vorlage von Referenzen fordern würde.

24.

Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Verfahrensakte der Vergabekammer, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, Bezug genommen.

Begründung:

Der zulässige Nachprüfungsantrag ist nicht begründet.

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

a)

Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 S. 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.

b)

Die Vergabestelle ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB.

c)

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 GWB.

d)

Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert nach Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU (§ 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

e)

Die ASt ist antragsbefugt, § 160 Abs. 2 GWB.

f)

Die Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 GWB wurde beachtet.

g)

Der Zuschlag wurde noch nicht erteilt, § 168 Abs. 2 S. 1 GWB.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist nicht begründet.

a)

Der Ausschluss des Angebots der ASt wegen fehlender Eignung stellt keinen Vergabe-rechtsverstoß dar.

Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung verlangt für die gegenständliche Beschaffung eine aktuell gültige Zertifizierung nach EfBV (§ 56 KrWG), für ausländische Bieter einen gleichwertigen Nachweis.

Die Auftragsbekanntmachung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont der potentiellen Bieter auszulegen (BGH, B. v. 07.01.2014, X ZB 15/13; OLG München, B. v. 21.04.2017, Verg 2/17). Es geht also darum, wie die betroffenen Fachkreise, also Unternehmen, die sich in der Branche der hier ausgeschriebenen Leistungen bewegen, diese Anforderung verstehen durften. Nach diesem Maßstab war die Anforderung hier so zu verstehen, dass das vorzulegende Zertifikat die für die Leistung vorgesehenen Standorte beinhaltet.

Das Entsorgungsfachbetriebezertifikat ist sowohl betriebs- als auch standortbezogen.

Denn nach § 56 Abs. 3 S. 1 KrWG werden neben Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde des Personals auch Anforderungen hinsichtlich der Organisation, und der gerätetechnischen und sonstigen Ausstattung gestellt, die sich nach dem Wortsinn auf einen bestimmten Standort richten. Beispielsweise ist nach § 4 Abs. 1 EfbV für jeden Standort eine Person für Leitung und Aufsicht zu bestellen. Weiterhin ist für jeden Standort ein Betriebstagebuch zu führen, § 5 Abs. 1 EfbV. Weiterhin gibt § 56 Abs. 3 S. 2 KrWG vor, dass in dem Zertifikat die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere bezogen auf seine Standorte und Anlagen genau zu bezeichnen sind. Schließlich ist für das Zertifikat vorgesehen, dass die Standorte im Zertifikat jeweils getrennt in je einer einzelnen Anlage aufzuführen sind. Weiter ist vorgesehen, dass die zertifizierten Tätigkeiten für jeden Standort gesondert aufzuführen sind, s. den amtlichen Vor-druck nach Anlage 3 zu § 25 EfbV. Somit werden die inhaltlichen Anforderungen jeweils für die einzelnen Standorte des Betriebes zertifiziert.

Angesichts dieser Anforderungen bzw. dieser Vorgaben für den Zertifizierungsprozess, die Unternehmen, die sich derartigen Zertifizierungen unterziehen, bekannt sein müssen, bezieht sich die Anforderung der Vorlage eines aktuell gültigen EfB-Zertifikats auf die für die Leistungserbringung vorgesehenen Standorte. Dafür spricht der Sinn und Zweck der Anforderung und der rechtliche und fachliche Hintergrund der EfB-Zertifizierung. Damit werden bestimmte Anforderungen definiert, die gerade auch für die Standorte gestellt werden. Der Beleg dieser Anforderungen, das Zertifikat, wäre vor diesem Hintergrund für

die VSt sinnentleert, wenn er nicht den für die Leistungserbringung vorgesehenen Standort umfassen würde. Dieses Verständnis steht mit dem Wortlaut der Anforderung in Einklang.

Diesem Ergebnis steht der Einwand der ASt nicht entgegen, dass auch gegenüber fachkundigen Bietern bei der Forderung von Referenzen regelmäßig nähere Festlegungen in der Auftragsbekanntmachung erforderlich sind. Denn hinsichtlich der Festlegung von Referenzanforderungen besteht ein gewisser Spielraum, während die Anforderungen an ein EfB-Zertifikat durch den Gesetzgeber detailliert festgelegt sind.

Da es der VSt darum geht, dass die zur Leistungserbringung vorgesehenen Standorte mit der Zertifizierung gewissen Standards entsprechen, gilt dieses Verständnis unabhängig davon, dass die Standorte nicht explizit abgefragt wurden und ggf. erst später bekannt werden. Im Rahmen der – berechtigten – Preisaufklärung hat die ASt ihr Angebot dahingehend konkretisiert, dass die Leistungserbringung vom Standort [REDACTED] erfolge. Diese Angabe wird damit Vertragsbestandteil (s. auch Ziffer 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen). Die Tatsache, dass von den Bietern zunächst keine expliziten Angaben zu den Standorten gefordert wurden, entbindet diese nicht davon, die geforderten Anforderungen für die von den Bietern für die Leistungsausführung vorgesehenen Standorte einzuhalten. Weiterhin ist auch eine abschließende Eignungsprüfung möglich, wenn die Standorte (zunächst) nicht bekannt sind; umgekehrt ist die VSt aber auch nicht gehindert, in die Eignungsprüfung erneut einzutreten, wenn Informationen betreffend die Eignung noch bekannt werden (jedenfalls im offenen Verfahren besteht kein Vertrauensschutz hinsichtlich einer durchgeführten Eignungsprüfung, s. BGH, B. v. 07.01.2014, X ZB 15/13). In zeitlicher Hinsicht ergibt sich aus der Formulierung „aktuell“, dass das für die Leistungserbringung vorgesehene Zertifikat zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegen muss. Dieses Verständnis ist vor dem Gesichtspunkt der Prüfbarkeit durch die VSt plausibel, zumal Zertifizierungen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch die ASt vorgelegte EfB-Zertifikat umfasst den Standort [REDACTED] nicht. Daran ändert auch die mit dem Angebot vorgelegte Stellungnahme des Zertifizierers vom 03.12.2024 nichts. Denn diese betrifft nicht das EfB-Zertifikat selbst für den Standort [REDACTED], sondern betrifft lediglich die vorgesehene Einbeziehung dieses Standorts in das EfB-Zertifikat, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ausweislich der Stellungnahme noch nicht vollzogen war. An diesem Ergebnis ändert auch die nachgereichte Stellungnahme des Zertifizierers vom 25.09.2025 nichts. Auch diese weist keine Zertifizierung für den Standort [REDACTED] zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für die ASt aus.

Die Kammer ist überdies der Auffassung, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz eine inhaltliche Nachbesserung von Unterlagen verbieten (OLG München, B. v. 21.04.2017, Verg 2/17; Ziekow/Völlink, § 56 VgV, Rn. 23). Auch diese Grundsätze sprechen letztlich dafür, dass grundsätzlich Eignungskriterien mit der Angebotsabgabe inhaltlich erfüllt werden müssen.

Diesem Verständnis steht die Formulierung, dass Zertifizierungen nach EfBV über die gesamte Laufzeit des Vertrages vorzuhalten sind (Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen) nicht entgegen. Zunächst sind Anforderungen in der Bekanntmachung vorrangig gegenüber Anforderungen in den Vergabeunterlagen, zumal wenn die Auslegung aufgrund des Textes in der Bekanntmachung eindeutig ist. Es besteht allerdings vorliegend auch kein Widerspruch. Die in der zitierten Ziffer 2.1 aufgestellte vertragliche Anforderung, dass u. A. die Zertifizierung während der Laufzeit des Vertrages vorgehalten werden muss, ist angesichts der begrenzten Gültigkeitsdauer eines EfB-Zertifikats (§ 56 Abs. 3 KrWG) plausibel. Dies spricht nicht dagegen, das Vorhandensein eines solchen Zertifikats als Eignungskriterium aufzustellen und die Vorlage mit dem Angebot zu verlangen, um eine Prüfung zu ermöglichen.

b)

Der von der VSt mit Nichteinhaltung der Kalkulationsvorgaben begründete und auf § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV gestützte Angebotsausschluss hält einer vergaberechtlichen Nachprüfung stand.

Das Leistungsverzeichnis enthält hinsichtlich der Eintragung des jährlichen Gesamtpreises Felder für den Anteil der Fixkosten, des Anteils Lohn/Gehälter, des Anteils Reparatur/Wartung/Sonstiges und des Anteils Kraftstoff. Diese vier Werte werden Vertragsbestandteil für die Preisanpassungsklausel. Zudem sind die Werte bedeutsam für die Wertungspreisberechnung. Für die Werte mit Ausnahme des Wertes für Fixkosten sind Preissteigerungsraten festgelegt, die der Berechnung des Wertungspreises dienen.

Es kann dabei offenbleiben, ob das Leistungsverzeichnis damit Vorgaben trifft, in welchem Ausmaß Eintragungen bei den verschiedenen Werten vorzunehmen sind bzw. ob damit vorgegeben wird, dass bei allen Werten Eintragungen vorzusehen sind oder ob Bietern beispielsweise ermöglicht wird, ganz oder zu einem gewissen Teil Kosten als fix anzusetzen.

Denn nach Auffassung der Vergabekammer trifft das Leistungsverzeichnis insoweit zumindest die Vorgabe, dass Kosten insoweit nicht den Fixkosten zugeordnet werden dürfen, wenn der Bieter insoweit selbst von Preissteigerungen ausgeht. Insofern verletzt der Bieter die Vorgabe der angeforderten Eintragungen und macht keine kalkulationsentspre-

chenden Angaben (in der von der ASt insoweit zu ihren Gunsten angeführten Entscheidung des OLG Frankfurt a. M., B. v. 01.10.2020, 11 Verg 9/20 bestand keine Abweichung zwischen der tatsächlichen und der angegebenen Gewichtung im Angebot des betreffenden Bieters).

So liegt der Fall hier. Die ASt hat keine Eintragung für den Wert Lohn/Gehälter vorgenommen. Die ASt geht jedoch in ihrer zu Position 2 vorgelegten Kalkulation von jährlichen Preissteigerungen für Personalkosten für die ersten vier Jahre aus. Die ASt geht auch in ihrer mit Schreiben vom 27.05.2025 übermittelten Kalkulation (in anderem Umfang) von Preissteigerungen für Personalkosten für die ersten vier Jahre aus.

c)

Der Ausschluss des Angebots der ASt wegen Unauskömmlichkeit begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Gem. § 60 Abs. 3 S. 1 VgV darf der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung bzw. Preisaufklärung den Zuschlag auf ein Angebot ablehnen, wenn ihm nach der Prüfung der Preis dieses Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint und der Bieter die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Die VSt prüft die Angemessenheit des Preises anhand der im Zusammenhang mit der Angebotseinreichung vorliegenden oder angeforderten Unterlagen über die Preisermittlung des betreffenden Bieters. Reicht dies nicht aus, um die Angemessenheit befriedigend beurteilen zu können, gibt die VSt dem Bieter Gelegenheit, den Nachweis der Seriosität seines Angebots zu erbringen.

Dabei ist zu beachten, dass es Sache des Bieters ist, den Nachweis der Seriosität seines Angebots zu erbringen. Der Bieter muss konkrete Gründe darlegen, die den Anschein widerlegen, dass sein Angebot nicht seriös ist. Dazu muss er seine Kalkulation und deren Grundlagen erläutern. Die Erläuterungen des Bieters müssen umfassend, in sich schlüssig und nachvollziehbar sowie gegebenenfalls durch geeignete Nachweise objektiv überprüfbar sein. Verbleibende Ungewissheiten gehen zu seinen Lasten. (OLG Düsseldorf, B. v. 12.03.2023, Verg 26/22; Ziekow/Völlink, § 60 VgV, Rn. 8).

Ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist zu verneinen, sofern das betreffende Angebot tatsächlich auskömmlich, also kein Unterkostenangebot ist, oder zwar unauskömmlich ist, der betreffende Bieter mit der Preisgestaltung aber wettbewerbskonforme Ziele verfolgt, wie zum Beispiel das Bestreben, auf einem bislang nicht zugänglichen Markt oder bei einem bestimmten Auftraggeber mit einem Angebot Fuß zu fassen oder in prekärer

Unternehmenslage einen Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten zu erzielen und der Bieter trotz Unauskömmlichkeit die Zuverlässigkeit nachweisen kann, den Auftrag bis zu einer längstmöglichen vertraglichen Befristung ordnungsgemäß auszuführen (OLG Düsseldorf a.a.O.)

Kann der öffentliche Auftraggeber die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 VgV. Die Berechtigung, den Zuschlag auf solche Angebote abzulehnen trägt dem Anliegen des Vergabewettbewerbs Rechnung, die wirtschaftlichste Beschaffung zu realisieren. Unangemessen niedrige Angebotspreise bergen insoweit gesteigerte Risiken, die sich in vielfältiger Weise verwirklichen können. Der Auftragnehmer kann infolge der zu geringen Vergütung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und den Auftrag deshalb nicht vollständig ausführen. Der Schutz der öffentlichen Interessen setzt aber nicht erst bei derart gravierenden Gefährdungen ein. Öffentliche Interessen sind in schützenswerter Weise auch dadurch gefährdet, dass der betreffende Anbieter in Anbetracht des zu niedrigen Preises versuchen könnte, sich des Auftrags so unaufwändig wie möglich und insoweit auch nicht vertragsgerecht zu entledigen, durch möglichst viele Nachträge Kompensation zu erhalten oder die Ressourcen seines Unternehmens auf besser bezahlte Aufträge zu verlagern, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet (OLG Düsseldorf, a.a.O.)

Die Entscheidung darüber, ob der Angebotspreis angemessen und der Bieter in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen, prognostiziert die VSt aufgrund gesicherter tatsächlicher Erkenntnisse, wobei ihr ein von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbarer Wertungsspielraum zukommt (OLG Düsseldorf a.a.O.). Die Nachprüfungsinstanzen bewerten nicht, ob das Angebot des Bieters auskömmlich ist oder nicht, sondern ob die Entscheidung der VSt auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhalts und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen wurde und im Ergebnis nachvollziehbar und vertretbar ist (Ziekow/Völlink, § 60 VgV, Rn. 14d).

Dem Auftraggeber ist ein rechtlich gebundenes Ermessen eingeräumt. Die Verwendung des Verbs „dürfen“ in § 60 Abs. 3 VgV ist nicht so zu verstehen, dass es im Belieben des Auftraggebers stünde, den Auftrag trotz weiterbestehender Ungereimtheiten doch an den betreffenden Bieter zu vergeben. Die Ablehnung des Zuschlags ist vielmehr grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann (OLG Düsseldorf, a.a.O.)

aa)

In der Rechtsprechung der Vergabesenate sind Aufgreifschwellen anerkannt, bei deren Erreichen eine Verpflichtung des Auftraggebers angenommen wird, in eine nähere Prüfung der Preisbildung des fraglichen Angebots einzutreten. Diese Aufgreifschwelle ist nach der

Rechtsprechung in der Regel bei einem Preisabstand von 20 Prozent zum nächsthöheren Angebot erreicht. Als Bezugspunkt kommt auch der Abstand zur Auftragswertschätzung in Betracht (OLG Düsseldorf, B. v. 12.03.2023, Verg 26/22).

Nach diesen Maßstäben ist hier die Aufgreifschwelle erreicht. Der bezifferte Abstand ist sowohl in Bezug auf die Jahrespreise als auch in Bezug auf die Wertungspreise deutlich überschritten; der Preisabstand gegenüber dem drittplatzierten Bieter liegt noch einmal darüber. Die Aufgreifschwelle wäre auch im Verhältnis zur Auftragswertschätzung deutlich überschritten.

bb)

Die VSt ist hier – für die Kammer nachvollziehbar – von einem Unterkostenangebot ausgegangen.

Die VSt ist gem. Vermerk ihres Fachberaters vom 13.06.2025, den sich die VSt jedenfalls mit dem Kreistagsbeschluss vom 21.07.2025 zu eigen gemacht hat, von einem Unterkostenangebot ausgegangen.

Die Entscheidung ist im Vermerk vom 13.06.2025 ausführlich begründet. Die VSt hat ausführlich begründet, welche Zweifel an der Auskömmlichkeit des Angebots bzw. der Kalkulation auch nach Durchführung einer Aufklärung verbleiben.

Die VSt hat insoweit dokumentiert, welche Zweifel aus ihrer Sicht hinsichtlich des Preises für die Sortierung (Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses) und die insoweitige Kalkulation bestehen. Die VSt hat anhand der in der insoweit vorgelegten Kalkulation vorgesehenen Arbeitsstunden für die Kammer nachvollziehbar beziffert, dass die Kalkulation von einer Sortiermenge ausgeht, die deutlich über die hier nach der Ausschreibung anfallende Menge hinausgeht. Die ASt wurde hierzu mit Schreiben vom 22.05.2025 angehört und ist dem im Antwortschreiben vom 27.05.2025 und auch im weiteren Vortrag nicht substantiiert entgegengetreten. Des Weiteren hat die VSt ihre insoweitigen Zweifel aus Sicht der Kammer nachvollziehbar insbesondere damit begründet, dass die Genehmigungssituation des Standortes [REDACTED] nur einen geringen Teil der Sortierkapazität bzw. Sortiermenge, die der Kalkulation zugrunde liegt, hergibt. Diese Zweifel an der Auskömmlichkeit hat die ASt nicht mit ihrem späteren nicht weiter substantiierten und belegten Vortrag, dass eine deutliche Ausweitung der Kapazitäten des Standorts [REDACTED] auf die Zielgröße angestrebt sei und dass eine deutliche Ausweitung der Genehmigung über den derzeit von der VSt angegebenen genehmigten Sortierumfang angestrebt sei, widerlegt.

Die VSt hat insoweit ausführlich dokumentiert, welche Zweifel an der Auskömmlichkeit im Hinblick auf die Sammellogistik bestehen. Die VSt geht insoweit davon aus, dass die von der ASt angesetzte tägliche Sammelleistung unrealistisch hoch sei und nicht zu bewerk-

stelligen sei. Sie zieht dabei einen Vergleich zu den Leistungswerten des Bestandsauftragnehmers. Die ASt hatte der VSt dazu auf Nachfrage mit Schreiben vom 09.04.2025 ihre Sammellogistik geschildert und auch die täglichen Leistungsangaben genannt. Die ASt wurde von der VSt hierzu mit Schreiben vom 22.05.2025 angehört. Die ASt verwies insoweit zur Erklärung ihrer von der BGI abweichenden Leistungswerte auf den Einsatz einer anderen Fahrzeugtechnik, nahm dies jedoch in der mündlichen Verhandlung zurück. Die VSt hat auch Besonderheiten des Abfuhrgebiets wie kurze Abholfristen und die erforderlichen langen Strecken herausgestellt. Zu dem Einwand der ASt, dass die BGI nach ihrer Kenntnis in erheblichem Maße Sonderleistungen erbringe, hat diese in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass der nach den Ausschreibungsunterlagen geschuldete Transport der Abfälle von der Haushaltung zum Bereitstellungspunkt (Nr. 2.17 TVB) seitens der BGI durch gesondertes Personal und nicht durch das Personal des Sammelfahrzeugs erbracht werden. Die Einwände der ASt können die von der VSt aufgeführten Zweifel nicht entkräften. Die VSt hat als Auffälligkeit der Kalkulation als Widerspruch festgestellt, dass die ASt ihre Fixkostenanteile mit 100 % beziffert, obwohl bei den Kalkulationen von Steigerungen bei den Löhnen ausgegangen wird. Als Unklarheit wurde auch aufgeführt, dass die kalkulierte Lohnsteigerung in den von der ASt vorgelegten beiden Kalkulationen eine andere Größe hat, weiterhin, dass in den Zeiträumen der Verlängerungsoptionen dagegen nicht von Lohnsteigerungen ausgegangen wird. Die VSt hat im Hinblick auf die Bezifferung der Fixkostenanteile mit 100 % herausgestellt, dass dadurch die Preisdifferenz zwischen den Angeboten der ASt und der BGI über die Gesamtzeit weiter zunimmt und dass die Differenz zwischen dem Aufwand für die zu erbringende Leistung und der vertraglichen Vergütung weiter ansteigen wird. Die VSt hat weiterhin festgestellt, dass die VSt lediglich eine Kalkulation vorgelegt habe, die die ersten vier Jahre des Vertragszeitraums betrifft.

Insgesamt erachtet die Kammer daher die Entscheidung der VSt, das Angebot der ASt nach durchgeführter Angebotsauswertung als unauskömmlich zu bewerten, für nachvollziehbar und von dem Wertungsspielraum der VSt gedeckt, zumal nach den dargestellten Grundsätzen die ASt in der Nachweispflicht ist und verbleibende Ungewissheiten zu ihren Lasten gehen.

cc)

Die von der VSt aufgrund ihrer Einschätzung zur Unauskömmlichkeit des Angebots aufgrund der von der VSt aufgeworfenen Zweifel getroffene Prognoseentscheidung, dass die Leistung nicht zum abgegebenen Preis erbracht werden kann, ist aus Sicht der Kammer nachvollziehbar.

Nach Auffassung der Kammer war insoweit eine weitere Prüfung der Frage, ob die ASt trotz Unauskömmlichkeit die Zuverlässigkeit nachweisen kann, den Auftrag bis zu einer längstmöglichen vertraglichen Bindung ordnungsgemäß auszuführen, weil der Bieter mit der Preisgestaltung wettbewerbskonforme Ziele verfolgt, nicht erforderlich.

Denn nach Auffassung der Kammer ist eine Prüfung und Prognoseentscheidung insoweit grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich der Bieter auf die Auskömmlichkeit beruft. Dies liegt nach Auffassung der Kammer in der skizzierten Nachweispflicht und Beweislastverteilung im Rahmen der Preisaufklärung begründet; der Vortrag des Bieters muss überprüfbar sein. Dies liegt auch in der skizzierten Anforderung begründet, dass der Vortrag des Bieters im Rahmen der Preisaufklärung schlüssig und nachvollziehbar sein muss (OLG Düsseldorf, B. v. 12.03.2023, Verg 26/22; Ziekow/Völlink, § 60 VgV, Rn. 8). Aus diesen Gründen ist das von der Rechtsprechung aufgestellte Alternativverhältnis, wonach ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung bei Auskömmlichkeit *oder* Zuverlässigkeit trotz Unauskömmlichkeit wegen wettbewerbskonformer Gründe (OLG Düsseldorf a.a.O.) nicht vorliegt, so zu deuten, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit bei Unauskömmlichkeit grundsätzlich nicht erfolgen muss, wenn sich der Bieter auf die Auskömmlichkeit beruft. Insbesondere ist insoweit eine Prüfung und Prognoseentscheidung zur Frage der Zuverlässigkeit trotz Unauskömmlichkeit nach Auffassung der Kammer nicht möglich, wenn der VSt eine Kalkulation vorliegt, die den Fall der Auskömmlichkeit betrifft. Die VSt kann dann das Risiko für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung unter Berücksichtigung der vom Bieter für die Rechtfertigung der Unauskömmlichkeit vorgetragenen Gründe grundsätzlich nicht ordnungsgemäß abschätzen, wenn sie nicht die Höhe des kalkulierten Defizits kennt. Aufgrund der Nachweispflicht des Bieters kann diese Unschärfe nicht zulasten der VSt gehen und diese ist grundsätzlich nicht gehalten, in dieser Situation eine weitere Prüfung und Prognose wettbewerblicher Gründe zur Rechtfertigung der Unauskömmlichkeit vorzunehmen. Ein Vortrag, der sich – wenn auch nur hilfsweise – neben der Auskömmlichkeit auch auf die Zuverlässigkeit bei Unauskömmlichkeit stützt, ist grundsätzlich unschlüssig und widersprüchlich. Der vorliegende Fall ist dergestalt, dass die Kammer nach den dargestellten Grundsätzen zu einer weiteren Prüfung und Durchführung einer Prognoseentscheidung hinsichtlich von Gründen, die für die Rechtfertigung eines unauskömmlichen Angebots streiten, nicht verpflichtet war. Denn die von der VSt vorgelegte Kalkulation basiert auf dem Erzielen eines Gewinns. Die ASt hat diese Kalkulation und deren Richtigkeit im Verfahren verteidigt. Die ASt hat sich im Rahmen der Preisaufklärung auf Nachfrage auf die Auskömmlichkeit des Angebots berufen (Schreiben vom 10.05.2025 und 27.05.2025). Auch im Nachprüfungsverfahren streitet die ASt für die Auskömmlichkeit. Die Abschätzung des Risikos für die Vertragsausführung bei Unauskömmlichkeit angesichts dieses in die andere Richtung gerichteten Vortrags ist daher erschwert.

Aus den genannten Gründen kommt die Kammer auch im Hinblick auf die von der ASt zitierte Entscheidung der VK Südbayern (B. v. 05.06.2018, Z 3 – 3 – 3194 – 1 – 12 – 04/18) zu der genannten Auffassung, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Prüfung der Zuverlässigkeit bei Unauskömmlichkeit besteht, wenn sich der Bieter auf die Auskömmlichkeit beruft. Ungeachtet dessen steht die Entscheidung der VK Südbayern zu dieser Rechtsauffassung auch nicht in Widerspruch. Denn in dem von der VK Südbayern entschiedenen Fall ist die VSt von einer Auskömmlichkeit des Angebots ausgegangen. Die weiter angestellten hilfswesen Überlegungen zur Durchführung des Auftrags im Fall der Unauskömmlichkeit gingen dort, soweit ersichtlich, von der VSt aus. Sie betreffen den hypothetischen Fall, dass ein Einnahmebestandteil, der bereits mit einem Sicherheitsabschlag bedacht ist, nicht zum Tragen kommt, wenn es insoweit nicht zu Einnahmen kommt. Dies war für die VSt abschätzbar, da dieser Einnahmebestandteil in der Kalkulation ausgewiesen war; der Fall des Nichteintritts von Einnahmen (Ausbleiben von ärztlichen Behandlungen am Oktoberfest) war weder von einem Handeln der VSt noch des Bieters abhängig. Die Entscheidung ist auch deswegen nicht übertragbar, da die VSt in ihrer Prognoseentscheidung maßgeblich auf das mit dem Auftrag verbundene Prestige, die Einzigartigkeit der Referenz und die erstmalige Übernahme des Auftrags, der seit weit über 100 Jahren von einem Konkurrenten durchgeführt wird, abgestellt hat. Die Entscheidung dürfte somit einen singulären Fall betreffen.

Aus den genannten Gründen kommt es für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der VSt, dass vorliegend die Ordnungsmäßigkeit der Vertragsausführung nicht erwartet werden kann, nicht mehr auf die Einschätzung der VSt zu den hilfsweise vorgetragenen Argumenten der ASt für die Rechtfertigung eines etwaig unauskömmlichen Angebots an. Die VSt hatte insoweit mit Schriftsatz vom 19.09.2025 vorgetragen, dass der Vortrag zum gewünschten Ausbau des Standorts [REDACTED] nicht belegt sei; die ASt habe keine Belege zur Auslastung aus anderen Aufträgen und zu Genehmigungsanträgen vorgelegt. Der Genehmigungsbehörde des [REDACTED] liege noch kein Genehmigungsantrag vor. Nach der Rechtsprechung käme es im Rahmen der Prognoseentscheidung nicht nur auf den Aspekt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten an. Öffentliche Interessen sind in schützenswerter Weise auch dadurch gefährdet, dass der betreffende Anbieter in Anbetracht des zu niedrigen Preises versuchen könnte, sich des Auftrags so unaufwändig wie möglich und insoweit auch nicht vertragsgerecht zu entledigen, durch möglichst viele Nachträge Kompensation zu erhalten oder die Ressourcen seines Unternehmens auf besser bezahlte Aufträge zu verlagern, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet (OLG Düsseldorf, B. v. 12.03.2023, Verg 26/22).

Aufgrund dieser Umstände ist die von der VSt getroffene Ausschluss- und Prognoseentscheidung im Hinblick auf den Aspekt der Unauskömmlichkeit für die Kammer nachvollziehbar. Die Ermessensausübung war nach Auffassung der Kammer korrekt. Die VSt hat die Gründe, die aus ihrer Sicht für den fehlenden Nachweis der Auskömmlichkeit sprechen, ausführlich hergeleitet. Darauf nimmt die Schlussfolgerung Bezug. Angesichts des rechtlich gebundenen Ermessens im Rahmen des § 60 Abs. 3 VgV ist die Entscheidung der VSt auch im Ergebnis ermessensgerecht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

a)

Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist (§ 182 Abs. 3 Satz 1 GWB).

b)

Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der VSt und der BGI ergibt sich aus § 182 Abs. 4 GWB.

c)

Die Hinzuziehung von Bevollmächtigten war für die VSt und die BGI notwendig (§ 182 Abs. 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der VSt und der BGI nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen. Auch die ASt war gleichermaßen rechtsanwaltlich vertreten.

d)

Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 GWB festzusetzen. Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der ASt und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich des von den Verlängerungsoptionen erfassten Zeitraums (letzte vier Jahre) wurde die Bruttoangebotssumme mit 50 % berücksichtigt.

e)

Der von der ASt geleistete Kostenvorschuss von 2.500,-- € wird mit der zu zahlenden Gebühr verrechnet. Die ASt erhält über den Differenzbetrag eine Kostenrechnung i.H.v. [REDACTED] €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss der Vergabekammer kann **innen einer Notfrist von 2 Wochen** (§ 172 GWB), **die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt**, die sofortige Beschwerde (§ 171 GWB) **schriftlich** beim

Bayerischen Obersten Landesgericht

- Vergabesenat -

Postanschrift:

80097 München

Hausanschrift:

Schleißheimer Straße 141

80797 München

eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerdebegründung **muss enthalten:**

1. Die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird.
2. Die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss **durch einen Rechtsanwalt** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

